

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Arbeitnehmerüberlassung

## FeBu Eventcrew GmbH

Stand: Mai 2026

---

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Arbeitnehmerüberlassungen der FeBu Eventcrew GmbH.
  2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Entleihers finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 

### § 2 Vertragsgrundlagen

1. Grundlage jeder Arbeitnehmerüberlassung sind:
    - der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag,
    - die jeweiligen Einzelaufträge,
    - diese AGB.
  2. Der Verleiher überlässt Arbeitnehmer ausschließlich auf Grundlage des AÜG.
- 

### § 3 Weisungsrecht und Arbeitsschutz

1. Das arbeitsbezogene Weisungsrecht obliegt ausschließlich dem Entleiher.
  2. Der Entleiher verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher:
    - Arbeitsschutzvorschriften,
    - Unfallverhütungsvorschriften,
    - gesetzlichen Arbeitszeitregelungen.
  3. Der Entleiher hat den Arbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme ordnungsgemäß einzuweisen.
-

## **§ 4 Vergütung**

1. Maßgeblich sind die vereinbarten Verrechnungssätze.
2. Zuschläge für:

- Nachtarbeit,
- Sonn- und Feiertagsarbeit,
- Überstunden

werden gesondert berechnet, soweit vereinbart.

3. Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen ohne Abzug zahlbar.
- 

## **§ 5 Stornierung**

1. Kostenfreie Stornierungen sind bis 72 Stunden vor Einsatzbeginn möglich.
  2. Danach wird die vereinbarte Mindestabnahme berechnet.
- 

## **§ 6 Übernahme von Arbeitnehmern**

1. Bei Übernahme eines überlassenen Arbeitnehmers ist eine Vermittlungs-/Übernahmeprovision zu zahlen.
  2. Dies gilt unabhängig davon, ob die Übernahme unmittelbar oder mittelbar erfolgt.
  3. Eine Übernahme liegt auch vor, wenn ein Arbeitsverhältnis über verbundene Unternehmen, Dritte oder auf Vermittlung des Entleihers zustande kommt.
- 

## **§ 7 Haftung**

1. Der Verleiher haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden.
  2. Für Arbeitsleistungen der überlassenen Arbeitnehmer haftet ausschließlich der Entleiher.
  3. Die Haftung für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.
-

## **§ 8 Datenschutz**

Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

---

## **§ 9 Geheimhaltung**

Alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln.

---

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Düsseldorf.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.